

NABU Naturschutzbund Deutschland

Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligengeiststraße 39-41, 21335 Lüneburg

☎ 0.41.31.40.25.44



06.11.2017

NABU-Kreisgruppe, Heiligengeiststr. 39-41, 21335 Lüneburg

Gemeinde Adendorf
p. Adr. Planungsbüro Patt
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg

zur Kenntnis:
info@adendorf.de

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 43 Heinrich-Hille-Straße der Gemeinde Adendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

Grundlage.....	1
Pflanzliste.....	2
Stieleiche streichen, Traubeneiche pflanzen.....	2
Oberflächenversiegelung.....	2
Abflussbeiwerte vorschreiben.....	2
Rigolen garantieren vollständige Versickerung.....	3
Artenschutz.....	3
insektenfreundliche Straßenbeleuchtung.....	3
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden.....	3
Sonnenenergie.....	4
Ausrichtung und Neigung der Hauptdachflächen festsetzen.....	4

Grundlage

„Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnraum in Adendorf und dem fehlenden Angebot will die Gemeinde neue Wohnbaugrundstücke ausweisen. Ein Investor beabsichtigt auf einem größeren Grundstück südlich des Altdorfes in zentraler Lage zu den Infrastruktureinrichtungen Adendorfs drei Mehrfamilienhäuser zu errichten.“¹

Es handelt sich um eine etwa 0,5 ha große Fläche inmitten des Ortes Adendorf, die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird. Die westlich davon gelegenen Flächen – ebenfalls landwirtschaftlich genutzt

1 Gemeinde Adendorf: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 „Heinrich-Hille-Straße“, Vorentwurf 10/2017, S. 3.

Spendenkonto: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de

– sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung) auch für Wohnungsbau genutzt werden.

Pflanzliste

STIELEICHE STREICHEN, TRAUBENEICHE PFLANZEN

Der Klimawandel ist eine allseits bekannte und akzeptierte Realität. Insofern ist bei der Neuanlage von Pflanzstreifen und Grünanlagen zu prüfen, ob das Pflanzmaterial dem Klimawandel angepasst ist. Dazu verweisen wir zum einen auf **§ 1a Abs. 5 BauGB** „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**“, zum anderen auf die Erkenntnisse der **Studie der Universität Dresden „Klimawandel und Gehölze“**². Hilfreich zur Beurteilung der Frage der Eignung ist auch die aktuelle **Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz**³. Insofern fordert der NABU generell, das **Anpflanzen ausschließlich trockenoleranter Bäume und Sträucher durch textliche Festsetzung vorzuschreiben.**

Die vorliegende Pflanzliste berücksichtigt dieses ganz überwiegend, was der NABU ausdrücklich begrüßt. Lediglich die **Stieleiche wird diesen Anforderungen nicht gerecht**, und zwar sowohl nach der Roloff-Studie (Trockentoleranz: „nur eingeschränkt geeignet“) als auch nach der Galk-Liste:

Quercus petraea, Traubeneiche	regelmäßige, eiförmige Krone, tiefgrün glänzende Blätter, stadtklimafester als Quercus robur
Quercus robur syn. Quercus pedunculata, Stieleiche	breit kegelige Krone, weit ausladend, lang haftendes, langsam verrottendes Laub, Pflanzung nicht vor Dezember, verträgt Überschwemmungen, reagiert auf Grundwasserabsenkung mit Wipfeldürre, frosthart

Abbildung 1: Quelle: www.galk.de

Es bietet sich an, an Stelle der Stieleiche die in der Pflanzliste enthaltene Traubeneiche zu nutzen.

Oberflächenversiegelung

ABFLUSSBEIWERTE VORSCHREIBEN

Um die Versickerung auf den Baugrundstücken wirklich sicherzustellen, ist es nach Überzeugung des NABU **nicht ausreichend, dieses nur deskriptiv** festzusetzen: „Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Bereich der Planstraße über einen Regenwasserkanal, der an das örtliche Kanalnetz angeschlossen wird. Das Oberflächenwasser der Baugrundstücke soll soweit es die Bodenverhältnisse zulassen auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Verdunstung bzw. Versickerung gebracht werden.“⁴

Der NABU hält es für notwendig, zusätzlich für die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellflächen nur wasserdurchlässigen Materialien zuzulassen. Wir fordern, für **weniger belastete Verkehrsflächen** (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.)), **die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, einen ökologischen Belag**⁵ (**haufwerksporiges Pflaster bzw. Dränpflaster**) mit $\Psi \leq 0,4$ **textlich vorzuschreiben:**

2 Andreas Roloff: Klimawandel und Gehölze. **Download des Sonderhefts:** http://www.gruen-ist-leben.de/fileadmin/content/pdf/Hintergrund/Klimawandel_Sonderheft_8_08_Nachdruck.pdf

3 Die 'Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz' ist ein Zusammenschluss der kommunalen Grünflächenverwaltungen, die den Deutschen Städtetag über die Fachkommission Stadtgrün in seinen Aufgaben unterstützt: www.galk.de

4 Gemeinde Adendorf, a.a.O., S. 8.

5 <http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf>
<http://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/>

- Regenwasser versickert an Ort und Stelle
- Reduzierung des Regenwasserabflusses
- Verstärkung der Grundwasserneubildung
- Verbesserung des Mikroklimas
- Entlastung von Kanalisation und Klärwerken

Für **PKW-belastete Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten)** ist ein **Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,7$** festzusetzen, was heute bautechnisch kein Problem darstellt und gut zu realisieren ist.

RIGOLEN GARANTIEREN VOLLSTÄNDIGE VERSICKERUNG

Die ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers der Straßen und Wege kann besser erreicht werden, wenn zusätzliche **Versickerungsmulden** geschaffen werden, die unkontrolliertes Abfließen des Oberflächenwassers bei stärkeren Regenfällen verhindern. Es muss aber auch geprüft werden, ob zusätzlich **Rigolen als Speicher** sinnvoll sind. Über solche Rigolen kann erreicht werden, dass das **gesamte Oberflächenwasser zuverlässig auf der Planfläche versickern kann**, da gezielt Stellen ausgewählt werden können, die vom Untergrund her dafür geeignet sind. Der NABU gibt immer der **ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken, Gewässer oder gar Kläranlagen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB), wie es im vorliegenden Plan vorgesehen ist.

Quellen zu Rigolen:

- Stadt Celle: <https://www.celle.de/?object=tx%7c2092.20342.1>
- Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln:
<http://www.abwasserbetrieb-rinteln.de/rigolen-und-rohrversickerung/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt:
https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/index.htm
- Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft:
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-babs-0000004575>

Artenschutz

INSEKTENFREUNDLICHE STRASSENBELEUCHTUNG

Die **öffentliche Beleuchtung und die Außenbeleuchtung innerhalb der Wohnbebauung ist auf insektenfreundliches LED-Licht umzustellen**. Im Bebauungsplan ist eine entsprechende Festsetzung zu treffen; Beispiel: „Die Straßenbeleuchtung im Plangebiet wird so gewählt, dass die Insektenfauna, speziell die Nachtfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird. Insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit warmweißem Licht entsprechen heute dem Stand der Technik für die Straßenbeleuchtung. Die Abstrahlung des Lichts darf nicht kugelförmig in alle Raumrichtungen erfolgen, sondern nur abgeschirmt nach unten und zur Seite“.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG VERMEIDEN

1. Zur **Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG) und artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG** ist vor Beginn aller Baustelleneinrichtung und der Bauphasen sowie nach jeder Unterbrechung der Arbeiten von mehr als einer Woche innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 15. August eine **Begehung der Flächen von einer fachkundigen Person** (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflanze) durchzuführen, um eine Zerstörung von Gelegen und Niststandorten von Offenlandbrütern (z. B. Kiebitz, Brachvogel, Feldlerche, Haubenlerche, Rebhuhn) und Amphibien zu vermeiden. Dabei ist zusätzlich ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.
2. Sofern Baumaßnahmen, Baufeldfreiräumung oder Baustelleneinrichtung außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. August durchgeführt werden, ist jeweils vorher eine **einmalige Begutach-**

ung der Bereiche durch eine fachkundige Person (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflege) erforderlich.

Diese beiden Punkte müssen textlich festgesetzt werden.

Sonnenenergie

AUSRICHTUNG UND NEIGUNG DER HAUPTDACHFLÄCHEN FESTSETZEN

Der NABU fordert, bereits im Bebauungsplan die Voraussetzungen für die spätere effektive Nutzung der Solarenergie für die Gewinnung von Strom und/oder Wärme zu schaffen:

- ➔ Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine **Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost festgesetzt werden**, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist. Die Planzeichnung am Ende des Vorentwurfs zeigt, dass die Mehrfamilienhäuser für die Nutzung der Sonnenenergie die optimale Ausrichtung haben, wenn sie tatsächlich so errichtet werden.
- ➔ Die **Dachneigung** sollte zwischen 20° und 40° liegen (Dieses ist bereits in der örtlichen Bauvorschrift im § 1 vorgesehen).

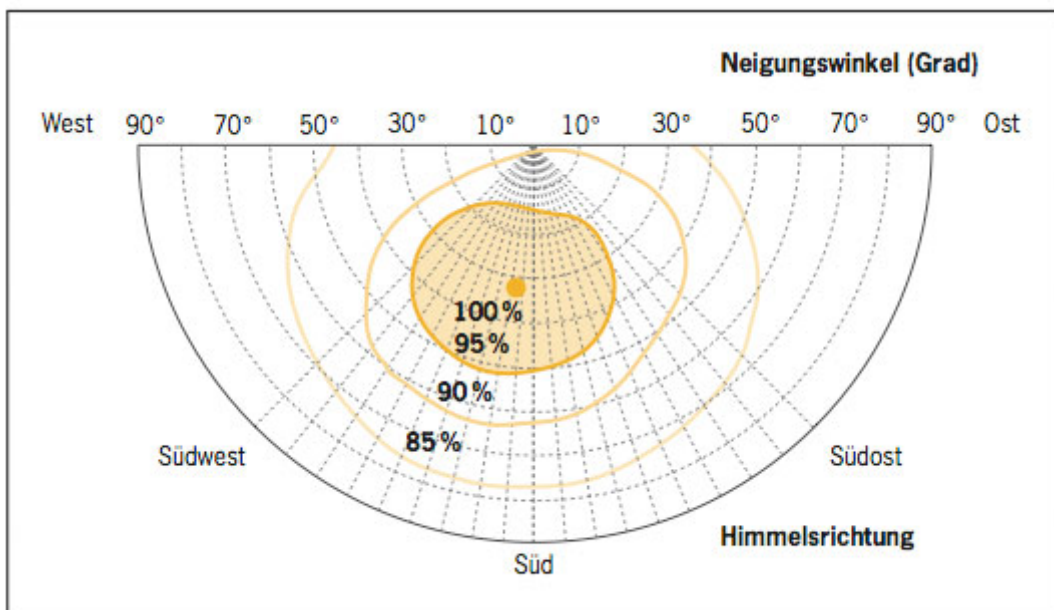
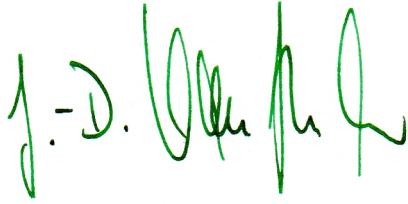


Abbildung 2: Quelle: <http://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung>

Durch diese Festlegungen kann auch **für die Zukunft sichergestellt** werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein Optimum an Energiegewinnung gegeben ist. Das Vorstehende sollte **in der örtlichen Bauvorschrift festgeschrieben oder textlich festgesetzt werden**. Gerade unter dem Aspekt, dass hier ein Neubaugebiet entsteht, dessen Häuser Nutzungszeiten von 2 bis 3 Generationen haben werden, erscheint es uns geboten, hier nachhaltige ökologische Festsetzungen zu treffen.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis⁶, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Dietrich Kaufmann
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und
des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland

6 § 214 BauGB Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften** dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur **beachtlich**, wenn

1. ...
2. die **Vorschriften** über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, ...** verletzt worden sind;

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, www.nabu-lueneburg.de